

PRÄAMBEL - ÄNDERUNG DER STIFTUNGSSATZUNG

Im Jahr 2007 hat die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vormals Wollert-Elmendorff Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH) mit Sitz in München

- im Folgenden auch „Stifter“ genannt -

die

Deloitte-Stiftung

als nichtrechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V. - nachfolgend Stifterverband genannt -, geschäftsansässig in 45128 Essen, Baedekerstraße 1, errichtet.

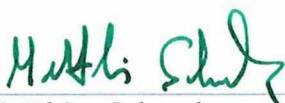
Die Stifterin und der Stiftungsvorstand haben gemeinsam entschieden, dass der Stiftungsvorstand nunmehr auch die Möglichkeit haben soll, ein Ehrenmitglied zu ernennen.

Der Stiftungsvorstand hat vor diesem Hintergrund im schriftlichen Beschlussverfahren die dieser Präambel beiliegende neue Stiftungssatzung beschlossen, welche die Ehrenmitgliedschaft in § 7 Abs. 6 n.F. regelt. Die Satzung hat zudem redaktionelle und inhaltliche Anpassungen genereller Art aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht erfahren, insbesondere §§ 2 Abs. 5, 4 Abs. 4 und 11 Abs. 5 n.F.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens durch den Stifterverband wurde an die geänderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse angepasst (vgl. § 8 Abs. 1 und Abs. 3 n.F.).

Die Verwaltung richtet sich künftig nach der beiliegenden Satzung.

Essen, 30. August 2023



Matthias Schmolz
Geschäftsführer Deutsches Stiftungszentrum
und Bevollmächtigter des Stifterverbandes



Volker Krug
CEO Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Prof. Dr. Stefan Stolte
Mitglied der Geschäftsleitung
Deutsches Stiftungszentrum und
Bevollmächtigter des Stifterverbandes

PRÄAMBEL

Die Deloitte-Stiftung hat es sich zum Ziel gesetzt, einen Beitrag zur Förderung von Aus- und Fortbildung der nachwachsenden Generationen zu leisten. Zu diesem Zweck unterstützt sie gemäß dem Leitmotiv „Perspektiven für Morgen“ Organisationen und innovative Projekte, die die fortführende Aus- und Weiterbildung insbesondere von Kindern, Jugendlichen und begabten jungen Erwachsenen fördern. Durch diese Förderung beteiligt sie sich an der Bildungsdebatte in Deutschland und trägt dazu bei, ein gesellschaftliches Umfeld zu schaffen, in dem erkannten Bildungsdefiziten entgegengewirkt und die Entstehung von selbständigen, selbsttätigen, problemlösungsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert wird. Durch die gezielte Förderung begabter junger Menschen leistet die Stiftung einen Beitrag zur Konkurrenzfähigkeit Deutschlands.

Die Deloitte-Stiftung ist möglich geworden, weil das Unternehmen und insbesondere eine große Zahl von aktuellen und ehemaligen Gesellschaftern der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vormals Wollert-Elmendorff Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH) Düsseldorf, sich selbst engagiert haben. Im Sinne nachhaltigen Denkens soll die Stiftung ein Zeichen dafür sein, dass die Verantwortung von Unternehmen und ihren Inhabern heute weit über die Schaffung rein wirtschaftlichen Erfolgs hinausreicht. Dabei ist der Stiftung auch das Engagement Dritter für den Stiftungszweck willkommen.

§ 1 - NAME, RECHTSFORM

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Deloitte-Stiftung.

- (2) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen (Stifterverband) und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 - STIFTUNGSZWECK

- (1) Die Stiftung mit Sitz am Ort ihres Trägers in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck der Stiftung ist in dem Leitmotiv „Perspektiven für Morgen“ begründet und umfasst die Förderung von Bildung - insbesondere von Aus- und Fortbildung - der nachwachsenden Generationen sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Bildung im Allgemeinen wird dabei verstanden als der lebensbegleitende Entwicklungsprozess des Menschen, bei dem er seine geistigen, kulturellen und lebenspraktischen Fähigkeiten und seine persönlichen und sozialen Kompetenzen entwickelt und erweitert, angeregt und gesteuert durch seine Erziehung. Er umfasst insbesondere
- a) Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung einschließlich Aus- und Fortbildung,
 - b) Förderung praxisorientierten Wissens, insbesondere durch die Förderung der Vernetzung von Bildungseinrichtungen und Wirtschaft,
 - c) Förderung von gemeinnützigen Organisationen und wissenschaftlichen Projekten auf den vorstehend genannten Gebieten.
- (3) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht alle gleichzeitig oder in gleichem Maße

verwirklicht werden.

- (4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- » Zuwendungen für wissenschaftliche Projekte und Einrichtungen,
 - » die Gewährung von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung insbesondere von Begabten, z.B. für Forschungsarbeiten im In- und Ausland,
 - » die Vergabe von Preisen, für z.B. Habilitationen, Promotionen und hervorragende Diplomarbeiten,
 - » Vorträge und Führungen, Kurse und Laufgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare, Exkursionen und Praktika sowie andere Veranstaltungen bildender Art einschließlich Wettbewerben von und für Jugendliche(n) und junge(n) Erwachsene(n),
 - » Förderung von gemeinnützigen Organisationen und Projekten zur Verbesserung des Bildungsangebots in Deutschland,
 - » Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen, insbesondere den Aufbau und die Unterstützung von Allianzen zur Verbesserung der Qualität von schulischer und universitärer Bildung.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung. Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.

§ 3 - GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Rechtsanspruch.

§ 4 - STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

- (4) Das Stiftungsvermögen darf im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet oder einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die wahlweise zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf.

§ 5 - VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß der Abgabenordnung.

§ 6 - ORGANE

- (1) Organe der Stiftung sind:
- » der Vorstand
 - » das Kuratorium
- (2) Die Mitarbeit in den Organen der Stiftung ist ehrenamtlich. Ein Entgelt wird von der Stiftung nicht gezahlt. Die Mitglieder der Organe haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverstöße ist ihre Haftung ausgeschlossen.

§ 7 - VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, und zwar aus
- a) ordentlichen Mitgliedern, die nach den Abs. (2) - (4) bestellt und abberufen werden,
 - b) einem weiteren Mitglied, das vom Stifterverband bestellt und abberufen wird.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre vom Zeitpunkt der Bestellung an bestellt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so wird der Nachfolger lediglich für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes bestellt, soweit sie nicht bei der Errichtung bestellt worden sind.

Wenn und soweit die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter drei gesunken ist, kann das Kuratorium ein Vorstandsmitglied bestellen, auch wenn dafür kein Vorschlag des Vorstandes vorliegt oder von einem Vorschlag des Vorstandes abgewichen wird.

- (4) Die ordentlichen Vorstandsmitglieder können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Als wichtiger Grund gilt auch ein Ausscheiden aus einem etwaigen Anstellungsverhältnis bei der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Über die nach Abs. 1 bestimmte Mindestanzahl hinaus kann der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums ein weiteres Ehrenmitglied in den Vorstand berufen, welches zu jederzeit abberufen werden kann. Das Ehrenmitglied ist nach eigenem Ermessen berechtigt, den Sitzungen der Stiftung repräsentativ beizuwohnen. Im Übrigen gelten die Rechte und Pflichten des Vorstands für das Ehrenmitglied nicht.

§ 8 - AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung leitet der Vorstand die Stiftung und deren Aktivitäten in eigener Verantwortung im Rahmen der geltenden Gesetze.
- (2) In diesem Rahmen beschließt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (3) Das vom Stifterverband benannte Vorstandsmitglied ist innerhalb des Vorstandes dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die steuerlichen Vorgaben für die Wahrung der Gemeinnützigkeit eingehalten werden.

§ 9 - KURATORIUM

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Personen; die Personenanzahl wird vom Stifter bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von vier Jahren vom Zeitpunkt der Bestellung an bestellt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger lediglich für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Von den Mitgliedern des Kuratoriums sollen mindestens zwei aus dem Bereich des Stifters und ein Mitglied aus dem Bereich des Stifterverbandes stammen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums von Seiten des Stifters werden vom Stifter bestellt; Mitglieder von Seiten des Stifterverbandes von diesem.

Wenn und soweit die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums unter drei gesunken ist, weil der Vorstand kein Mitglied zur Bestellung vorgeschlagen hat oder sein Vorschlag nicht vom Kuratorium beschlossen worden ist, kann der Kuratorium auch ohne Vorschlag des Vorstands ein Mitglied bestellen.

- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann auf Vorschlag des Vorstands von den übrigen Mit-

gliedern des Kuratoriums jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 abberufen werden.

- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 - AUFGABEN DES KURATORIUMS

Das Kuratorium hat die folgenden Aufgaben:

- » Bestellung der Mitglieder des Vorstandes
- » Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes
- » Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
- » Billigung der Jahresrechnung
- » Entlastung des Vorstandes

§ 11 - BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DER ORGANE

- (1) Vorstand und Kuratorium sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jedes Mitglied des Vorstands oder des Kuratoriums kann sich durch ein anderes Mitglied dieses Organs aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen und abzuhalten. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Vorstandes bzw. des Kuratoriums verlangen, dass eine Sondersitzung einberufen wird.
- (4) Verantwortlich für die Einladung zu einer Sitzung und die Leitung ist der jeweilige Vorsitzende des Organs, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bei Nichtbestellung oder Verhinderung beider das an Lebensjahren älteste Mitglied dieses Organs.
- (5) Beschlüsse, sofern nicht eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffend, können auf Präsenzsitzungen und auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe, insbesondere durch einen Stimmboten, per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentationsfähige Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Organs diesem Beschlussverfahren zustimmen. Hat sich ein Mitglied des Organs nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, gilt sein Schweigen als Enthaltung. Beschlüsse, die nicht in Textform gefasst wurden, sind zu Dokumentationszwecken vom Stifterverband zu protokollieren und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung

betreffen, können nur auf Präsenzsitzungen gefasst werden.

- (7) Gegen Entscheidungen des Vorstands bzw. des Kuratoriums steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Stifters und des Stifterverbandes.

§ 12 - BEIRÄTE

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung oder Beratung Beiräte einrichten.

§ 13 - VERMÖGENSVERWALTUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen und bedient sich zur Verwaltung der Stiftung der Deutsches Stiftungszentrum GmbH. Er wickelt die Fördermaßnahmen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ab.
- (2) Der Stifterverband legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Der Stifterverband belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalisierten Kosten, ggf. zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 14 - ANPASSUNG DER STIFTUNG AN VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand oder vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können Vorstand und Kuratorium mit vorheriger Zustimmung des Stifters und des Stifterverbandes gemeinsam einen neuen gemeinnützigen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Sonstige satzungsändernde Beschlüsse trifft der Vorstand mit vorheriger Zustimmung des Stifters, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse zweckmäßig erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. § 11 Abs.7 gilt entsprechend.

§ 15 - AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Vorstand und Kuratorium können mit vorheriger Zustimmung des Stifters gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 16 - VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des Stiftungszwecks fällt das Vermögen auf Beschluss des Kuratoriums an eine vom Vorstand, Kuratorium und Stifter gemeinsam zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung und/oder Wissenschaft und Forschung.

**§ 17 - UMWANDLUNG IN EINE RECHTSFÄHIGE STIFTUNG, ÜBERTRAGUNG AUF EINEN
ANDEREN RECHTSTRÄGER**

- (1) Entsprechend dem Beschluss des Stifters kann die nichtrechtsfähige Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung überführt werden und die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts beantragt werden. Das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftung ist in diesem Falle auf die rechtsfähige Stiftung zu übertragen.
- (2) Ebenso kann die nichtrechtsfähige Stiftung sowie ihr Vermögen entsprechend dem Beschluss des Stifters auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden.

§ 18 - STELLUNG DES FINANZAMTES

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.